

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.179.254

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Walter Rauch hat am 1. Februar 2023 unter der Nr. 14020/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde von Ihrem Ressort für das Jahr 2022 ein Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen zur Beförderung Ihrer Mitarbeiter abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - c. *Wenn ja, mit welchem Unternehmen wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - d. *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*

Zur Beförderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres besteht ein Rahmenvertrag der Bundesbeschaffungsgesellschaft. Ergänzend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen.

Zu den Fragen 2 bis 5 und 11:

- *Wie viele Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches wurden Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt?*
- *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden die Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches zur Verfügung gestellt?*
- *Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts dieser Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches für das Jahr 2022?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter die Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches benutzen?*
- *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres stehen 17 Großkundenkarten in Verwendung. Taxifahrten stehen allen Bediensteten nach dienstlichen Erfordernissen zur Verfügung und wurden nach dienstlichen Erfordernissen in Anspruch genommen.

Taxis dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung stand. Es wird der Aufwand regelmäßig überprüft und die jeweils sinnvoll erscheinenden Maßnahmen getroffen, um ihn nachhaltig zu reduzieren.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Wurde die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?*
 - b. *Wenn ja, welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Taxiabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
- *Gab es im Jahr 2022 Fälle, wo Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?*
 - a. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*
- *Können Sie ausschließen, dass diese Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches von Ihren Mitarbeitern abgerechneten Taxifahrten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches werden im Bundesministerium für Inneres nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, wobei dieser Personenkreis im

Zuge der Geschäftsführung solche Tätigkeiten für das Bundesministerium für Inneres zu erledigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz dieser Gutscheine oder Karten beglichen werden.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von mehreren Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs. Jede einzelne der Ausgaben wird durch den jeweiligen Vorgesetzten auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Einhaltung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013) geprüft.

Die Kontrolle erfolgt durch den jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des quartalsweisen Budgetcontrollings. Es gab keine dienstfremde und private Verwendung, die dienstfremde und private Nutzung von Taxikarten würde eine Verletzung der Dienstpflichten darstellen. Allfällige Konsequenzen wären disziplinär-, dienst-, bzw. zivilrechtlicher Art.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches im Jahr 2022 entstanden? (Bitte um genaue Auflistung der Kosten)*
- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches bezogen auf die einzelnen Nutzer*
 - a. *nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
 - b. *nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
 - c. *nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Die Gesamtkosten für Taxifahrten betrugen im Jahr 2022 € 17.958,49. Durch den Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen mussten 2022 zahlreiche Präsenztermine wahrgenommen bzw. nachgeholt werden.

Eine Aufgliederung auf die einzelnen Bediensteten oder Organisationseinheiten ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Gerhard Karner

